

Satzung des Schulvereins der Friedrich-Albert-Lange- Schule

§1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schulverein der Friedrich-Albert-Lange-Schule" e.V.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Solingen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Friedrich-Albert-Lange Schule in Solingen durch Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel und Sachmittel zur materiellen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Gewährung von Beihilfen und für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln,
- b. Förderung des Schulsports und der Schulwanderungen und -fahrten,
- c. Unterstützung bedürftiger Schüler/Innen,
- d. Förderung der Elternarbeit auf allen Gebieten des Schulwesens,
- e. Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
- f. Förderung von Veranstaltungen der Schule (z.B. „Walder Theatertage“).
- g. Betreiben einer Musikschule
- h. Unterstützung der offenen Kinder- und Jugendbücherei
- i. Unterstützung von Projekten für die Schule, wenn die finanziellen Mittel des Schulträgers nicht ausreichen / erschöpft sind
- j. **Förderung der Leistungssportlerinnen und -sportler an der FALS**

Der Verein ist berechtigt, sich an anderen gemeinnützigen Organisationen zu beteiligen, die seinem Satzungszweck entsprechen. Ob eine Beteiligung erfolgt - und wenn in welcher Höhe - entscheidet die Mitgliederversammlung.

§3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auslagenersatz für tatsächlich für den Verein entstandene Kosten sind möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Bei Eltern hat nur ein Erziehungsberechtigter eine Stimme.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung und die bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse als verbindlich an und unterwirft sich diesen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:

- Mitteilung von Anschriftsänderungen / Änderungen der E-Mail-Adresse
- Änderung der Bankverbindung

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person oder mit Ende des Schuljahres, in dem das letzte Kind des Mitgliedes die Schule verlässt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Veröffentlichung erfolgt in einer Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. **Das Einladungsschreiben kann elektronisch per Mail oder über den Verteiler der Schule / der Schulpflegschaft zugestellt werden.**

Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Davon ausgenommen sind Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind. Diese können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassierer/in,
 - d. dem/der Schriftführer/in
2. dem beratenden Vorstand
 - a. Schulleiter/in
 - b. Schulpflegschaftsvorsitzende/r
 - c. **weiteren Beiratsmitgliedern mit Zuständigkeit für besondere Arbeitsbereiche**

Der/die Schulleiter/in bzw. der/die Schulpflegschaftsvorsitzende kann sich aufgrund vorzulegender schriftlicher genereller Vollmacht durch seine/n Vertreter/in bei Vorstandssitzungen vertreten lassen.

Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins (§ 2 der Satzung) und beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann außerdem weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, über die internen Beratungen nach außen hin Stillschweigen zu bewahren.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim durchzuführen. Die Wahlen zum Beirat können offen erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt der bestehende Vorstand dessen Geschäfte. Auf der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Ergänzungswahl bis zum Ablauf der Amtsperiode statt. Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, erhalten.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Der Verein trifft allgemeine Maßnahmen, damit die personenbezogenen Daten der Mitglieder richtig sind. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten und Fotos in den Vereinsmedien. Sämtliche personenbezogene Daten und Fotos stehen im Zusammenhang mit sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen. Den Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Einzelfotos zu widersprechen.

§12 Satzungsänderung

Für eine einfache Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erforderlich. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung die allgemeinen Grundsätze in dieser Satzung.

Für die Änderung der Vereinszwecke ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Friedrich-Albert-Lange-Gesamtschule in Solingen zu verwenden hat.

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie ist beschlossen worden auf der Mitgliederversammlung vom XX.XX.2023.

Jan Michael Lange
1.Vorsitzender des Schulvereins